

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises
Teltow-Fläming
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des
Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung)**

**Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014), zuletzt geändert durch die Erste der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse vom 26.02.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 7 vom 3. März 2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)“

2. Nach § 5 werden folgende §§ 6 und 7 neu eingefügt:

„§ 6

Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Wird den Vertreterinnen oder Vertretern von den Unternehmen eine Vergütung (Pauschalvergütung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld) zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gezahlt, gilt diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene jährliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Organ | 900 € |
| b) für den Vorsitz des Aufsichtsrates oder in einem vergleichbaren Organ | 1.500 € |

§ 7

Pflicht zum Nachweis und zur Abführung

- (1) Bei der Feststellung, ob das festgesetzte angemessene Maß überschritten wird, sind sämtliche für die jeweilige Tätigkeit der Vertreterin bzw. des Vertreters gezahlten jährlichen Vergütungen zugrunde zu legen. Soweit diese Vergütungen über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 6 hinausgehen, sind diese an den Landkreis Teltow-Fläming abzuführen.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen haben gegenüber der/ dem Vorsitzenden des Kreistages spätestens bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres die ihnen aus dieser Tätigkeit gezahlten jährlichen Vergütungen unaufgefordert anzuzeigen.“

3. Der bisherige § 6 wird § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.